

Familienzeitbonusgesetz / Kinderbetreuungsgeldgesetz

(Inkrafttreten: 1.3.2017)

Für Geburten ab 1. März 2017 gilt eine neue Rechtslage: Die derzeitigen vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes werden in ein sogenanntes **KBG-Konto umgewandelt. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bleibt weiterhin bestehen.**

Was ist neu?

- Das derzeitige Kinderbetreuungsgeldsystem wird durch das "Kinderbetreuungsgeldkonto" abgelöst. Die vier bisherigen Pauschalen verschmelzen zu einem Konto und die Bezugsdauer kann flexibel zwischen 365 und 851 Tagen (ein Elternteil) und zwischen 456 und 1063 Tagen (zwei Elternteile) gewählt werden.
- In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 33,88 täglich und in der längsten € 14,53 täglich. Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag, die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.
- Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag (€15.449,00) pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage). Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50% des jeweiligen Tagesbetrages.
- Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 oder 60:40) gebührt ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von € 500,00 je Elternteil.
- Eine einmalige Änderung der Anspruchsdauer ist möglich.
- Neu ist auch bis zu 31 Tagen gleichzeitiger Bezug von KBG durch beide Elternteile. Dadurch reduziert sich die Gesamtanspruchsdauer.



Edith Leidenfrost
Hauptplatz 14
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 2946 / 32 178-0
Fax: +43 (0) 2946 / 32 178-90
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

Bei der Beihilfe zum KBG und beim einkommensabhängigen KBG wird aber jeweils die Zuverdienstgrenze ab dem Kalenderjahr 2017 auf € 6.800,00 angehoben.

Die Umwandlung der 4 Pauschalvarianten des KBG in ein KBG-Konto ab 1.3.2017 (neben der Erhaltung der einkommensabhängigen Variante) wird sicher zu einer flexibleren Bezugsmöglichkeit führen. Arbeitsrechtliche Änderungen der Karenz als Begleitmaßnahmen sind derzeit aber nicht vorgesehen. Somit bleibt es bei der maximal 2-jährigen Karenz.

Wenn Arbeitnehmerinnen zukünftig bei Beginn des Beschäftigungsverbot ab 1.3.2017 für das vorige Kind kein KBG beziehen, erhalten sie für das künftige Kind kein Wochengeld. Das Wochengeld aus Kinderbetreuungsgeld beträgt somit in Hinkunft 100% des Tagsatzes an Kinderbetreuungsgeld.

Familienzeitbonusgesetz („Papamonat“)

Künftig wird Vätern, die innerhalb von 91 Tagen nach der Geburt eine „Familienzeit“ in Anspruch nehmen, ein Bonus (22,60 Euro täglich) gewährt. Die Familienzeit beträgt 28 bis 31 Tage und entspricht einer vorübergehenden Unterbrechung der unselbstständigen Tätigkeit (z. B. Sonderurlaub ohne Entgeltfortzahlung).

Der Vater hat keinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf eine unbezahlte Freistellung. Der Dienstgeber kann sie also auch grundlos verweigern. Ein spezieller neuer Kündigungsschutz konnte verhindert werden. Der Vater darf aber keine Benachteiligung erfahren, weil er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will.

Während der Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Sollten sie Beratung in dem Zusammenhang wünschen freuen wir uns von Ihnen zu hören!

Das Dokument soll einen Überblick verschaffen und es besteht keine Garantie auf Vollständigkeit.